

Antragspapier Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Zweckverbands „Neckar-Elektrizitätsverband“ (ZVS) wird wie folgt geändert:

1. Absätze 1 und 2 von § 1 werden wie folgt gefasst:
 - „(1) Die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Gemeinden und Landkreise bilden einen Zweckverband nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ).
 - (2) Der Zweckverband trägt den Namen „Neckar-Elektrizitätsverband“.“
2. Als neuer § 2 wird eingefügt:

„§ 2 Aufgaben

 - (1) Der Verband hat die Aufgabe, die Interessen seiner Mitglieder auf dem Gebiet der Elektrizitätsversorgung zu vertreten, insbesondere auf eine sichere, zweckmäßige, wirtschaftliche und umweltschonende Elektrizitätsversorgung der Gemeinden und aller Abnehmerkreise des Verbandsgebiets hinzuwirken.
 - (2) Um einer fortschrittlichen, insbesondere von umweltschonenden und abnehmerorientierten Gesichtspunkten bestimmten Gesamtentwicklung der Elektrizitätswirtschaft zu dienen, ist der Verband auch zur Zusammenarbeit mit anderen, nicht zu seinem Verbandsgebiet gehörenden Städte, Gemeinden und Landkreisen sowie mit Zweckverbänden und Elektrizitätsversorgungsunternehmen bereit.
 - (3) Seine Geschäftsstelle steht allen Städten, Gemeinden, Landkreisen, Behörden und Stromabnehmerverbänden zur Verfügung.“

3. Die Absätze 2, 3 und 4 des bisherigen § 3 werden gestrichen und der Absatz 1 als neuer § 3 wie folgt gefasst:

„§ 3 Pflichten der Verbandsmitglieder

Die Verbandsmitglieder unterrichten den Verband über alle ihnen bekannt gewordenen bedeutsamen Vorgänge in der Elektrizitätsversorgung.“

4. a) Der bisherige § 3 wird § 4.
b) In Absatz 2, 2. Halbsatz wird die Zahl „5“ ersetzt durch die Zahl „6“ und die Zahl „6“ durch die Zahl „7“.
c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Gehören Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Verbandsvorsitzende auf Vorschlag des NEV dem Aufsichtsrat oder Beirat eines Energieversorgungsunternehmens an, sind sie verpflichtet, dieses Mandat beim Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat oder aus dem Amt des Verbandsvorsitzenden niederzulegen. Den Zeitpunkt bestimmt der Verwaltungsrat.“

5. a) Der bisherige § 4 wird § 5.
b) Der Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für das Stimmrecht in der Verbandsversammlung gilt folgendes:

- a) Die Städte und Gemeinden haben in der Verbandsversammlung für die ersten 10 Mio. kWh der zuletzt festgestellten Jahresstromabnahme 1 Stimme und für jede angefangene weitere 5 Mio. kWh 2 Stimmen.

- b) Die Landkreise haben in der Verbandsversammlung insgesamt ein Drittel der Stimmenzahl der Städte und Gemeinden gem. Buchstabe a). Diese Stimmen werden auf die Landkreise entsprechend der zuletzt festgestellten Jahresstromabnahme in ihrem Bereich aufgeteilt.“
 - c) Als neuer Absatz wird eingefügt:
 - „(3) Als Jahresstromabnahme gelten die nach § 46 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz transportierten Strommengen in den zum Verbandsgebiet rechnenden Gemeinden oder Gemeindeteilen. Die maßgebliche Stimmenzahl wird vom Verwaltungsrat vor der Verbandsversammlung festgelegt.“
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4. Buchstabe o) wird gestrichen, der bisherige Buchstabe p) wird Buchstabe o).
 - e) Die bisherigen Absätze 4, 5 und 6 werden Absätze 5, 6 und 7.
6. Der bisherige § 5 wird § 6.
7. a) Der bisherige § 6 wird § 7.
b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Zahl „5“ ersetzt durch die Zahl „6“.
8. Der bisherige § 7 wird § 8.
9. a) Der bisherige § 8 wird § 9.
b) Die Kennzeichnung „(1)“ wird gestrichen.
10. a) Der bisherige § 9 wird § 10.
b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) Der Verband erhebt von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Umlage

wird entsprechend der im vorangegangenen Jahr im Gebiet der einzelnen Gemeinde festgestellten Jahresstromabnahme nach § 5 Abs. 3 aufgebracht.“

- c) Absatz 3 wird gestrichen.
11. Der bisherige § 10 wird § 11.
12. a) Der bisherige § 11 wird § 12.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Ein Verbandsmitglied kann sein Ausscheiden auf das Ende des auf das Antragsjahr folgenden Kalenderjahres verlangen. Die Verbandsversammlung hat einen Zustimmungsbeschluss zu fassen.“
- c) In Absatz 2 werden die Sätze 1 und 2 gestrichen. In Satz 3 wird die Zahl „12“ in die Zahl „13“ geändert.
- d) Absatz 3 wird gestrichen.
13. a) Der bisherige § 12 wird § 13.
- b) In Absatz 2 Buchstabe a) wird in Satz 2 die Zahl „9“ in die Zahl „10“ geändert. In Satz 3 wird das Wort „Stromgeldeinnahmen“ durch das Wort „Jahresstromabnahmen“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Buchstabe b) werden die Worte „von den in § 1 genannten Werken erzielten Stromgeldeinnahmen“ ersetzt durch das Wort „Jahresstromabnahmen“.
- d) Die Buchstaben c) und d) werden gestrichen.
- e) Der bisherige Buchstabe e) wird als neuer Buchstabe c) wie folgt gefasst:

„Das restliche Verbandsvermögen ist im Verhältnis der Jahresstromabnahme der letzten 10 Jahre an die Mitgliedsgemeinden zu verteilen.“

14. Der bisherige § 13 wird § 14.

15. Der bisherige § 14 wird gestrichen.

16. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Inkrafttreten

Die Änderung der Verbandssatzung tritt am 1.1.2011 in Kraft.“

17. Die Anlage zu § 1 der Verbandssatzung wird wie folgt gefasst:

„Anlage zu § 1 der Verbandssatzung

Verzeichnis der Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind

1. die Gemeinden: Adelberg Zell u.A.

2. die Landkreise: Böblingen Reutlingen.

Verbandsgebiet sind nur die Gemeindeteile, für die am 1.1.1986 ein Konzessionsvertrag mit der damaligen Neckarwerke Elektrizitäts-VersorgungsAG, Esslingen oder mit der damaligen Kraftwerk-AltWürttemberg AG, Ludwigsburg, abgeschlossen war.“